

Gebührenordnung

der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Die Gemeinde erhebt für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale und kommunale Vorschriften bestehen.

Art. 2

Grundsatz ¹ Für die vom Gebührenpflichtigen veranlassten Amtshandlungen oder für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach Massgabe der Leistungen der Gemeinde festgesetzt.
² Die Gebühren dürfen gesamthaft den Gesamtaufwand eines Verwaltungszweiges nicht übersteigen und haben in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Gebührenpflichtigen im Einzelfall veranlassten Aufwand der Gemeinde zu stehen.

Art. 3

Ausnahme In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.

Art. 4

Gebührenfestsetzung ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
² In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze des Gebührentarifs ausnahmsweise angemessen überschritten werden.
³ Die Höhe von Beiträgen hat grundsätzlich dem individuellen Sondervorteil zu entsprechen.
⁴ Allfällige Barauslagen, zum Beispiel für Porti, Gutachten oder Augenscheine, werden separat verrechnet.

Art. 5

Kostenvorschuss ¹ In der Höhe der mutmasslichen Gebühren kann ein Vorschuss verlangt werden.
² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 6

Erlass und
Stundungen

¹ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin für rechtskräftig veranlagte Gebühren Zahlungserleichterungen gewähren, namentlich Gebühren gänzlich oder teilweise erlassen oder stunden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 7.

² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage infolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.

³ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 7

Rechtsmittel

¹ Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.

² Einsprachen und Rekurse sind innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bzw. des Entscheides schriftlich und im Doppel einzureichen, haben Anträge zu enthalten und sind zu begründen.

³ Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 8

Ansätze nach
Bundesrecht oder
kantonalem
Recht

¹ Bei Gebührenansätzen, welche im Gebührentarif mit „B“ oder „K“ bezeichnet sind, handelt es sich um Ansätze nach Bundesrecht „B“ bzw. kantonalem Recht „K“. Solche Gebühren dürfen durch keine Gemeindeorgan unter die Mindestansätze herabgesetzt oder über die Höchstansätze erhöht werden.

² Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Tarifan-
anpassungen

Der Gemeinderat ist befugt, die im Gebührentarif aufgeführten Gebühren der Geldwert- und Kostenentwicklung anzupassen. Weitergehende Tarifanpassungen sowie neue zusätzliche Verwaltungsgebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Art. 10

Aufhebung
bisherigen Rechts

Durch das Inkrafttreten dieses Gebührenreglements werden alle ihm widersprechenden Gebührenregelungen aufgehoben.

7	Soziale Wohlfahrt	
7.1	Vormundschaftsbehörde	
7.1.1	Untersuchung und Stellungnahme zu einer Adoption	Nach Zeitaufwand mind. Fr. 50.00 / max. Fr. 1'000.00
7.1.2	Genehmigung eines Unterhaltsvertrages	1 % des ersten Jahresunterhaltes, mind. Fr. 50.00
7.1.3	Feststellung Eingangsinventar bei Beistand-, Beirat- und Vormundschaften	1 ‰ der Vermögens- werte, mind. Fr. 50.00 / max. Fr. 50.00
7.1.4	Abnahme und Genehmigung einer Beistand-, Beirat- und Vormundschaftsrechnungen	2 ‰ des Vermögens, mind. Fr. 50.00 / max. Fr. 1'000.00
7.1.5	Genehmigung von Geschäften nach Art. 421 ZGB	1 ‰ des Geschäfts- wertes mind. Fr. 50.00 / max. Fr. 1'000.00
7.1.6	Übrige Beschlüsse	Nach Zeitaufwand mind. Fr. 50.00 / max. Fr. 1'000.00
7.2	Amtsvormundschaft	
7.2.1	Erstellung eines Beistands-, Beirat- oder Vormundschaftsrechnung Bei einem Vermögen bis Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00 ab Fr. 10'000.00	Fr. 100.00 / Jahr Fr. 200.00 / Jahr Fr. 400.00 / Jahr + Zuschlag 1% des Vermögens, jedoch max. Fr. 2'000.00 / Jahr
8	Bauwesen	
8.1	Baubewilligung	
	Gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg	
8.2	Verschiedenes	
7.2.1	Zonenplan sichten	gratis
7.2.2	Zonenplan	Fr. 15.00
7.2.3	Baureglement für Einwohner	gratis
7.2.4	Baureglement für Auswärtige	Fr. 10.00

9	Steuern		
9.1	Steueramt		
9.1.1	Steuerausweis		gratis
9.2	Hundesteuer		
9.2.1	Hundesteuer pro Jahr für den ersten Hund	(K)	Fr. 80.00
9.2.2	Hundesteuer pro Jahr für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	(K)	Fr. 130.00
9.2.3	Ersatzkontrollzeichen	(K)	Fr. 5.00
10	Verschiedenes		
10.1	Stundenansätze		
10.1.1	Stundenansatz bei Verrechnung nach Zeitaufwand		Fr. 80.00
10.2	Zustellungskosten		
10.2.1	Per Brief		Fr. 5.00
10.2.2	Per Paket		Fr. 20.00
10.3	Mehrwertsteuer		
	In allen Tarifen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.		
11	Inkrafttreten		
	Dieser Gebührentarif ersetzt den Gebührentarif vom 8. Januar 1985 und tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kanton Thurgau auf den 1. Januar 2003 in Kraft.		

Genehmigt durch den Gemeinderat am 28. August 2002

Von der Gemeindeversammlung genehmigt, Bissegg den, 8. Januar 2003

Art. 11

Inkrafttreten Dieses Gebührenreglement tritt per 01. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat 26. August 2002

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 8. Januar 2003

Der Gemeindeammann

Die Gemeindegemeinschafterin

Othmar Schmid

Gaby Nägeli

II. Gebührentarif

1	Gemeinderat	
1.1	Gemeinderatsbeschluss	Fr. 50.00
1.2	Inspektionen / Augenschein	Nach Zeitaufwand, mind. Fr. 50.00 / max. Fr. 1'000.00
2	Allgemeine Verwaltungstätigkeit	
2.1	Auskünfte Zeugnisse	
2.1.1	Einfache schriftliche Auskünfte	Fr. 10.00 bis Fr. 50.00
2.1.2	Auskünfte, die ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern (z.B. Nachforschungen im Archiv)	Nach Zeitaufwand
2.1.3	Beglaubigungen von Unterschriften, pro Unterschrift	Fr. 10.00
2.1.4	Beglaubigung von Fotokopien, Abschriften, Auszüge und dergleichen, pro Seite	Fr. 10.00
2.1.5	Leumundszeugnis	Fr. 5.00
2.1.6	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 5.00
2.2	Drucksachen	
2.2.1	Reglemente für Einwohnern	gratis
2.2.2	Reglemente für Auswärtige	Fr. 10.00
2.2.3	Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen, Informationsmaterial	gratis
2.2.4	Fotokopien, pro Stück	Fr. 0.20
2.2.5	Adressaufdruck, pro Aufdruck	Fr. 0.10
2.2.6	Stimmrechtsausweise, pro Ausweis	Fr. 0.20
2.3	Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen	
2.3.1	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten	Nach Zeitaufwand mind. Fr. 50.-- / max. Fr. 1'000.00

3	Einwohneramt, Bürgerrecht, Zivilstandsamt, Friedhofvorsteheramt	
3.1	Schweizer	
3.1.1	Aufforderung zur Verlängerung und Wiederregistrierung eines Heimatausweises (Wochenaufenthalter)	Fr. 20.00
3.1.2	Personalienbestätigung für einen Lernfahrausweis	gratis
3.1.3	Wohnsitzbestätigung	Fr. 5.00
3.1.4	Identitätskarte	
	Erwachsene (B)	Fr. 65.00
	Kinder bis zum Ende des 17. Altersjahrs (B)	Fr. 30.00
3.1.5	Reisepass	
	Neuer Reisepass (K)	Fr.120.00
	Neuer Rieseepass Kinder (0 – 17) (K)	Fr. 55.00
3.2	Ausländer	
3.2.1	Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung	Gemäss Tarif Fremdenpolizei TG
3.2.2	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligung (bei vorläufig Aufgenommenen und Asylbewerbern nur, sofern mindestens ein Familienmitglied erwerbstätig ist) Verlängerung	
	Einzelperson	Fr. 20.00
	Ehepaar	Fr. 30.00
	Familien	Fr. 40.00
3.2.3	Garantieerklärung Besuch (K)	Fr. 30.00
3.2.4	Duplikat Ausländerausweis	Gemäss Tarif Fremdenpolizei TG
3.2.5	Gesuch um Arbeits- und Stellenwechselbewilligung	Gemäss Tarif Fremdenpolizei TG
3.3	Einbürgerungen	
3.3.1	Taxe für den Erwerb des Gemeindebürgerrecht	Gemäss Tarif Kanton TG
3.4	Zivilstandsamt	
3.4.1	Heimatschein Familienschein Personenstandsausweis Heimat- Geburtsschein Trauungen Auswärtige Diverses	Gemäss VRR über das Zivilstandswe- sen und den schein und Bundes- verordnungen
3.5	Friedhofvorsteheramt	
	Gemäss Reglement über Friedhof und Bestattungswesen	

4	Ordnungsdienste	
4.1	Feuerschutzbewilligung	
4.1.1	Feuerschutzbewilligung	Nach Zeitaufwand
4.1.2	Bewilligung für die Erstellung einer Feuerungsanlage (Feuerungsbewilligung)	Nach Zeitaufwand
4.1.3	Fasnachtsdekorationskontrollen (inkl. Feuerschutz)	
	einmalige Kontrolle	Fr. 40.00
	Nachkontrolle	Fr. 20.00
4.2	Feuerpolizei	
4.2.1	Feuerschutz- und Nachkontrollen	Nach Zeitaufwand
4.2.2	Bewilligung Feuerwerksverkauf	(K) Fr. 20.00 bis Fr. 200.00
4.3	Rauchgaskontrolle	
4.3.1	Erstkontrolle, einstufige Brenner	Fr. 50.00
4.3.2	Erstkontrolle, zweistufige Brenner	Fr. 80.00
4.3.3	Nachkontrolle infolge Mängel	Nach Zeitaufwand
5	Gewerbe und Handel	
5.1	Gastgewerbe	
5.1.1	Einmalige Beschlusstaxe für die Erteilung eines Patentbesitzes oder einer Bewilligung	Gemäss Gastgewerbegesetz
5.1.2	Jährliche Abgabe für patent- und bewilligungspflichtige Betriebe	Gemäss Gastgewerbegesetz
5.1.3	Andere Bewilligung und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Vorschriften gelten	Nach Zeitaufwand mind. Fr. 50.00 / max. Fr. 1'000.00
5.1.4	Geldspielautomaten, Spielautomaten	Gemäss Spielbetriebsgesetz
5.2	Markt	
5.2.1	Wanderlagerpatente	
5.2.2	Warenautomaten	Gemäss Verordnung
5.2.3	Öffentliche Aufführungen, Vorträge und Schaustellungen	zum Marktgesetz
6	Gesundheit	
6.1	Verschiedenes	
6.1.1	Giftschein	(B) Fr. 5.00